



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 31 – Nr. 9 – 16.09.2005
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte 193

Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen 194

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie 197

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien 198

Prüfungs- und Studienordnung für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang) 199

Statut für das Tübinger Zentrum für den Wissenschaftsdialog - FORUM SCIENTIARUM 215

Geschäftsordnung des Universitätsrats 220

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Gliederungsänderung des Universitätsklinikums: 224

Änderung der Ordnungsziffer 2 in:
2. Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin

Neuaufnahme der Ziffer 27:
27. Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin

Umnummerierung der nachfolgenden Ordnungsziffern in:
28. Institut für Tropenmedizin
29. Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte vom 29. Juli 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor der Universität Tübingen am 29. Juli mit Eilentscheidung gemäß Artikel 27 § 7 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG der nachfolgenden Änderung zugestimmt.

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Kolloquium

- (1) Wurde die Magisterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist der Kandidat zum Kolloquium (Prüfungsgespräch) im (ersten) Hauptfach zugelassen und hat sich diesem innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit zu unterziehen.
- (2) Das Kolloquium wird von einem Gutachter der Magisterarbeit im Beisein eines Beisitzers gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 abgenommen. Weichen die von den beiden Gutachtern zur Bewertung der Magisterarbeit vergebenen Noten um mindestens zwei volle Notenstufen voneinander ab, so kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten beide Gutachter zu Prüfern im Kolloquium bestellen. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs fertigt der Beisitzer eine Niederschrift an, welche die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält.
- (3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Dabei hat der Kandidat die Untersuchungsmethoden und Ergebnisse seiner Magisterarbeit wissenschaftlich begründet zu verteidigen und zu zeigen, dass er mit den Grundproblemen des entsprechenden Fachgebietes vertraut ist.
- (4) Nach Abschluss des Kolloquiums gibt der Prüfer bzw. geben die Prüfer eine Note gemäß § 8 Abs. 1. Die Note ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sich der Kandidat innerhalb von sechs Wochen einer Wiederholungsprüfung unterziehen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 30. Juli 2005 in Kraft.

Tübingen, den 29. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und der Hochschulgesetze hat der Senat der Universität am 1. April 2004 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. August 2005 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtswissenschaftliche Nebenfächer

- (1) Das Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft kann als in Bachelorprüfungsordnungen vorgesehenes Nebenfach gewählt werden. Es können die folgenden Schwerpunkte aus den Teilgebieten der Rechtswissenschaft gewählt werden:
 - a. Zivilrecht,
 - b. Öffentliches Recht,
 - c. Strafrecht.
- (2) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Fakultät, bei der der Bachelorgrad erworben wird, soweit nicht die vorliegende Prüfungsordnung eine andere Regelung enthält.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Nebenfach nach § 1 Abs. 1 umfasst insgesamt höchstens 30 Semesterwochenstunden auf 6 Semester verteilt (Regelstudienzeit); im Rahmen des Studiums müssen mindestens 45 Leistungspunkte erreicht werden. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot und die Vergabe der Leistungspunkte richtet sich nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung / Erste juristische Staatsprüfung).

II. Grundstudium

§ 3 Fächer im Grundstudium

Der Studierende hat die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät für sein Fach im Grundstudium geltenden Studienanforderungen einschließlich der Teilnahme an Fallbesprechungen zu erfüllen.

§ 4 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- 1) Gegenstand der Orientierungsprüfung im Nebenfach ist eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO 2002 (Grundlagenschein). Die Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht.

- 2) Die Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung wird studienbegleitend im Rahmen der Übung für Anfänger des gewählten Fachs erbracht.
- 3) Im übrigen gelten § 3 Abs.2, §§ 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. Oktober 2003 entsprechend.

III. Hauptstudium

§ 5 Fächerwahl im Hauptstudium

- 1) Im Hauptstudium hat der Studierende an mindestens drei Vorlesungen teilzunehmen, die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät dem gewählten Teilgebiet des Rechts im Hauptstudium zugeordnet sind.
- 2) Im Hauptstudium hat der Studierende folgende Studienleistung zu erbringen:
 - a) Übungsschein für Fortgeschrittene im gewählten Teilgebiet des Rechts oder
 - b) ein Seminarreferat, § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO 2002, oder
 - c) zwei im Rahmen einer rechtshistorischen Exegese angefertigte schriftliche Arbeiten oder gleichwertige Leistungen in einem Grundlagenfach.

§ 6 Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in den §§ 3 bis 5 genannte Studienleistung nachweist. Die Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von zwanzig Minuten. Prüfer in Klausur und mündlicher Prüfung können Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte der Juristischen Fakultät sein.
- (2) Der Inhalt der Klausur erstreckt sich auf die vom Studierenden in Grund- und Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen. Eine Eingrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete ist möglich; sie wird dem Studierenden in der Ladung mitgeteilt. Von der Klausur kann auf Antrag befreit werden, wer die studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 2 mit mindestens der Note „voll befriedigend“ bestanden hat. In diesem Fall wird die dort erzielte Note als Prüfungsleistung in der Endnote, § 7, berücksichtigt.
- 3) Der Inhalt der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf die vom Studierenden in Grund- und Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen. Eine Eingrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete ist möglich; sie wird dem Studierenden in der Ladung mitgeteilt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen wird vorher mitgeteilt. Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 JAPrO entsprechend. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.
- 5) Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Teilprüfung ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzulegen. Wiederholt der Studierende beide Teilprüfungen, sind die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

§ 7 Endnote

Sind beide Teilprüfungen bestanden, wird die Endnote festgesetzt. Die beiden Einzelleistungen nach § 6 werden gleich gewichtet. Beide Noten werden addiert und durch zwei geteilt; das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet. Die Endnote wird sodann nach § 19 Absatz 3 Satz 1 JAPrO festgesetzt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die der Studierende ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Prüfer oder dem Dekan schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Dekan. Bei Anerkennung wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- 3) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 4) Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

IV. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 5. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß Artikel 27 § 7 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG am 22. August 2005 den nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 10. August 2002) zugestimmt.

Artikel 1

Im Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung wird unter Ziffer 2.3 „Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte im Hauptstudium“ für die Semester 7-8 beim Verlauf 1 die Regelung zum Wahlpflichtfach wie folgt gefasst:

„Vertiefung Wahlpflichtfach (Auswahl eines Fachs, 5 Module)

- Analytische Chemie
- Biochemie
- Theoretische Chemie
- Chemische Informatik
- Materialwissenschaften
- Medizinische Chemie
- Synthesechemie“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 22. August 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß Artikel 27 § 7 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 i.V.m. § 117 UG am 22. August 2005 den nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 17, 16. September 2003) zugestimmt.

Artikel 1

Im Besonderen Teil (fachspezifische Anforderungen für die Zwischenprüfung) werden im Fach Erziehungswissenschaft die Ziffern 1 – 3 wie folgt gefasst:

„1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Profilbereich 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft:

1 Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft und ihre Fachgebiete

1 Lehrveranstaltung aus dem Modul 4: Forschen und Erkennen in der Erziehungswissenschaft

Profilbereich 2: Schulpädagogik:

1 Vorlesung zum Themenbereich: Schule, Lehrkraft und Unterricht

1 Proseminar aus dem Modul 3: Praktische Pädagogik mit schulpädagogischer Themenstellung

Profilbereich 3: Päd. Psychologie:

1 Vorlesung Einführung in die Pädagogische Psychologie

1 Proseminar aus dem Lehrangebot der Pädagogischen Psychologie

Beide Veranstaltungen sind im Lehrangebot des Psychologischen Instituts für die Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

2. Prüfungsleistungen

In jeder Lehrveranstaltung der Profilbereiche 1 – 3 muss jeweils ein qualifizierter benoteter Leistungsnachweis erbracht werden (insgesamt also 6 Leistungsnachweise).

Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistungen im Profilbereich 1 erfolgreich erbracht wurden.

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn die sechs genannten Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Profilbereichen 1 – 3 erfolgreich erbracht wurden.

Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen gilt als erfolgreich, wenn der Leistungsnachweis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Anforderungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang) vom 29. August 2005

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und Studienablauf

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 7 und 34 Abs.1 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 sowie der Rektor mit Eilentscheidung am 29. August 2005 die Prüfungs- und Studienordnung für den binationalen M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (M. A.-Studiengang) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. August 2005 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Struktur des Studienganges, Zweck, Grad des M.A. bzw. Master
- 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

II. M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

- 4 Zweck der Prüfungen
- 5 Prüfungsausschuss, Prüfer
- 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung
- 7 Zulassungsverfahren, Fristen, Rücknahme des Zulassungsantrages
- 8 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung, Fristen
- 9 M.A.-Arbeit bzw. Masterarbeit
- 10 Mündliche M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- 11 Bildung der Gesamtnote
- 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 14 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- 18 Hochschulgrad, Zeugnis und M.A.-Urkunde bzw. Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

19. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Studienganges, Zweck, Grad des M.A. bzw. Master

- (1) Das Studium Interkulturelle Deutsch-Französische Studien an der Universität Tübingen und der Universität von Aix en Provence besteht aus einem viersemestrigen nicht –konsekutiven M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang.
- (2) In diesem Studiengang wird nur ein Fach, das M.A.-Fach bzw. Masterfach, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem M.A.-Studiengang bzw. Masterstudiengang ist der Abschluss eines B. A.-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses.

Zweck der M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung

- (3) Der Master of Arts (M.A.) bzw. Master in Interkulturelle Deutsch-Französische Studien ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. In Tübingen setzt er den erfolgreichen Abschluss eines B.A.-Studiums im Fach Germanistik (mit Nebenfach Romanistik) oder im Fach Romanistik (mit Nebenfach Germanistik) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss). In Aix-en-Provence setzt er eine Licence in Études Germaniques, Lettres Modernes oder Littérature Comparée (sehr gute Deutschkenntnisse), Histoire (sehr gute Deutschkenntnisse), Philosophie (sehr gute Deutschkenntnisse) oder Conception et mise en œuvre de projets culturels (sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Literatur und Kultur bzw. Linguistik) voraus. Gegenüber dem B.A.-Abschluss zeichnet er sich durch eine forschungsnahe Vertiefung des wissenschaftlichen Studiums und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten im M.A.-Fach aus. Durch die M.A.-Prüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnissen im gewählten Fach festgestellt.

Grad des M.A. bzw. Master

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb des akademischen Grads „Master of Arts“ der Universität Tübingen und des akademischen Grads „Master“ der Université de Provence.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird von der Universität Tübingen der akademische Grad eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen. Die Université de Provence verleiht den akademischen Grad „Master“.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen

Die Neuphilologische Fakultät der Universität Tübingen bietet zusammen mit dem Département d'Études Germaniques (UFR LAG/LEA) sowie den Départements de Lettres Modernes, de Littérature Comparée und de Linguistique française (UFR LACS) den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang „Interkulturelle Deutsch-Französische Studien“ mit folgenden Schwerpunkten an: a) Literatur- und Kulturwissenschaft, b) Linguistik.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den gewählten M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang beträgt 4 Semester (3 Studiensemester und ein Prüfungssemester). Das Studium findet in den ersten beiden Semestern in Aix-en-Provence, im dritten und vierten Semester in Tübingen statt.

Auf die Regelstudienzeit werden Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war, nicht angerechnet. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer französischen Hochschule studiert, so ist diese Studienzeit anzurechnen.

- (2) Das Studium nach dieser Ordnung ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, für die dem Arbeitsaufwand entsprechend eine bestimmte Zahl von ECTS Leistungspunkten vergeben wird.

Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an den Studien- und Prüfungsleistungen der Module gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Im M.A.-Studiengang sind dies 120 Punkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen beträgt 32 SWS (90 ECTS-Punkte) zuzüglich der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte) und der mündlichen Prüfung (10 ECTS-Punkte; vgl. den dieser Prüfungsordnung beigelegten Studienplan).

- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG).

II. M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

§ 4 Zweck der Prüfung

Die M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines M.A.-Studiengangs bzw. Masterstudiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem M.A.-Fach bzw. Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfer

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. Er wird paritätisch mit Mitgliedern aus den Universitäten Tübingen und Aix-en-Provence besetzt. Er wird von der Neuphilologischen Fakultät in Tübingen und den beteiligten Départements in Aix-en-Provence bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Für jedes Mitglied

wird ein Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird alle vier Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten (§ 8 Abs. 3 und 5).
- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt Prüfer und Beisitzer für die Abschlussprüfung. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (5) Als Prüfer für die Abschlussprüfung (§§ 9, 10) sind in der Regel im Fall der Universität Tübingen die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, im Fall der Universität Aix-en-Provence die am Studiengang beteiligten habilitierten Lehrkräfte zu bestellen. Weitere Prüfer können auf begründeten Antrag vom gemeinsamen Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für den M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien erfüllt;
 2. bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes M.A.-Studium bzw. Master-Studium absolviert hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss den gewählten fachlichen Schwerpunkt enthalten sowie die Adresse, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten, begonnenen oder nicht bestandenen Abschlussprüfung in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll;
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung;
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 7 Zulassungsverfahren, Fristen, Rücknahme des Zulassungsantrages

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
 1. wenn die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung im gewählten Studiengang besteht aus:
 - a) den im Anhang dieser Prüfungsordnung geforderten erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den in ihnen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der an der Universität Tübingen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
 - b) der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit
 - c) der mündlichen Prüfung.

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

Studienbegleitende Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (4) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (5) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

§ 9 M.A.-Arbeit bzw. Masterarbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung zu den punktuellen Prüfungen das Thema für die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit in der vorgesehenen Frist von 4 Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Die Arbeit muss eine kurze Zusammenfassung in der jeweils nicht gewählten Sprache enthalten.
- (4) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll ca. 80 Seiten umfassen (mit ca. 350 Wörtern pro Seite). Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfer und den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (5) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit gleichwertig sein.
- (6) Der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt zwei Monate.
- (7) Der Bewerber hat jedem der drei abzugebenden Exemplare der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Abgabe und Bewertung

- (8) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß zu Händen des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses in 3 Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit wird vom Prüfer und einem weiteren Prüfer begutachtet. Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit erstattet werden. Der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (10) Die Arbeit ist mit einer der in § 12 Abs. 3 angegebenen Noten zu bewerten.
- (11) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit von einem der Gutachter niedriger als "ausreichend" (4,0)/"passable" bewertet, so bestimmt der Vorsitzende

des gemeinsamen Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens "ausreichend"/"passable", so wird die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit mit "ausreichend"/"passable" bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine bessere Note ergibt.

- (12) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt drei Jahre lang bei den Prüfungsakten.

§ 10 Mündliche M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat seine Fähigkeit nachweisen, die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen. Die inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete im deutsch-französischen Studiengang wird im Anhang zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die M.A.-Prüfung bzw. Masterprüfung im Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
 - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers;
 - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung;
 - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung;
 - d) die gemäß § 12 Abs. 3 erteilte Note.
- (4) Die Prüfung im gewählten Prüfungsfach findet jeweils zur Hälfte in deutscher und französischer Sprache statt.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung erteilt der Prüfer eine Note gemäß § 12 Abs. 3.
- (7) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Nach Vorlage der Ergebnisse der punktuellen Prüfungen stellt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. sein Vertreter die Gesamtnote fest. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten, die in den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen des M.A.-Studiums bzw. Master-Studiums sowie in der mündlichen Prüfung und in der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit erzielt worden sind. Dabei zählen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 40 %, die mündliche Prüfung 20 % und die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit 40 %.
- (2) Die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsnoten mindestens "ausreichend"/"passable" (4,0) lauten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind auf der Basis des europäischen Punktesystems (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie entsprechen der Ar-

beitsmenge, die jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Insgesamt werden 120 Leistungspunkte vergeben.

- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Lehrveranstaltung, wenn die dort erbrachte Leistung mindestens mit der Note "ausreichend"/"passable" (4,0/ 10 Punkte) bzw. dem ECTS-Grade "E" bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- a) an der Universität Tübingen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) an der Universität Aix-en-Provence

20 – 16	très bien
15,9 – 14	bien
13,9 – 12	assez bien
11,9 – 10	passable
9,9 – 0	ajourné

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (vgl. § 11 Abs. 1) für das M.A.-Abschlusszeugnis bzw. Master-Abschlusszeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die französischen und deutschen Noten werden zur Bildung der Gesamtnote in folgender Weise umgerechnet:

20 – 19: 1,0	très bien/sehr gut
18,9 – 18,0: 1,1	très bien/sehr gut
17,9 – 17,5: 1,2	très bien/sehr gut
17,4 – 17,0: 1,3	très bien/sehr gut
16,9 – 16,5: 1,4	très bien/sehr gut
16,4 – 16,0: 1,5	très bien/sehr gut
15,9 – 15,8: 1,6	bien/gut
15,7 – 15,6: 1,7	bien/gut
15,5 – 15,4: 1,8	bien/gut
15,3 – 15,2: 1,9	bien/gut
15,1 – 15,0: 2,0	bien/gut
14,9 – 14,8: 2,1	bien/gut
14,7 – 14,6: 2,2	bien/gut
14,5 – 14,4: 2,3	bien/gut
14,3 – 14,2: 2,4	bien/gut
14,1 – 14,0: 2,5	bien/gut
13,9 – 13,8: 2,6	assez bien/befriedigend
13,7 – 13,6: 2,7	assez bien/befriedigend

13,5 – 13,4:	2,8	assez bien/befriedigend
13,3 – 13,2:	2,9	assez bien/befriedigend
13,1 – 13,0:	3,0	assez bien/befriedigend
12,9 – 12,8:	3,1	assez bien/befriedigend
12,7 – 12,6:	3,2	assez bien/befriedigend
12,5 – 12,4:	3,3	assez bien/befriedigend
12,3 – 12,2:	3,4	assez bien/befriedigend
12,1 – 12,0:	3,5	assez bien/befriedigend
11,9 – 11,5:	3,6	passable/ausreichend
11,4 – 11,0:	3,7	passable/ausreichend
10,9 – 10,5:	3,8	passable/ausreichend
10,4 – 10,1:	3,9	passable/ausreichend
10,0:	4,0	passable/ausreichend
9,9 – 0:	4,1 – 6	ajourné/ungenügend

- (6) Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS-System übersetzbar.

ECTS-Grade Deutsch-Französische Note ECTS-Definition

A	1,0-1,5	Excellent
B	1,6-2,0	Very Good
C	2,1-3,0	Good
D	3,1-3,5	Satisfactory
E	3,6-4,0	Sufficient
FX/F	4,1-5,0	Fail

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend"/"ajourné" bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend"/"ajourné" (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 14 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit niedriger als mit "ausreichend"/"passable" (4,0) bewertet worden, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu

stellen. Die Vergabe eines neuen Themas für die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit muss innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit in der in § 9 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung bei studienbegleitenden Prüfungen bzw. bei der mündlichen Abschlussprüfung niedriger als mit "ausreichend"/"ajourné" (4,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung ist in diesem Fall insgesamt "nicht bestanden"/"ajourné".
- (4) Ist die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und - im positiven Fall - in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Bewerber die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im M.A.-Studiengang bzw. Master-Studiengang, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der M.A.-Prüfung bzw. Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die M.A.-Arbeit bzw. Master-Arbeit oder die mündliche Prüfung angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an den Universitäten Tübingen und Aix-en-Provence im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der

Vermerk "bestanden" aufgenommen, das Prädikat aber nicht in die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die M.A.-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden"/"ajourné" erklärt wurde. Die eingezogene M.A.-Urkunde bzw. Master-Urkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses angerechnet, ausgeschlossen.
- (5) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 18 Hochschulgrad, Zeugnis und M.A.-Urkunde bzw. Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die Neuphilologische Fakultät ein Zeugnis der Universität Tübingen aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote der M.A.-Prüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Zusätzlich wird ein Diploma supplement (DS) entsprechend dem „Diploma supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene M.A.-Prüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts ". Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen versehen.
- (3) An der Université de Provence erhalten die Kandidaten ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung sowie eine Urkunde mit dem akademischen Grad „Master“.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c.mult. Eberhard Schaich
Rektor

B. Inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und Studienablauf

Inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung im gewählten Fach

1. Literatur- und Kulturwissenschaft

Sicherheit im Gebrauch der deutschen und französischen Sprache; Fähigkeit zur Textanalyse unter Einbeziehung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge; Vertrautheit mit literaturtheoretischen Ansätzen; Fähigkeit, literaturwissenschaftlichen Methoden selbstständig und reflektiert anzuwenden; Überblick über die Geschichte der deutschen und französischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart; auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis von Werken wichtiger Autoren bzw. einer Epoche bzw. der Geschichte einer Gattung aus dem Zeitraum zwischen Renaissance und Gegenwart. Ein weiteres Spezialgebiet muß dem Bereich der Kultur- oder Medienwissenschaft entstammen. Die gewählten Spezialgebiete der Kultur- und Literaturwissenschaft sollen in jedem Fall die interkulturellen Prozesse zwischen Frankreich und Deutschland zum Gegenstand haben.

2. Linguistik

Sicherheit im Gebrauch der deutschen und französischen Sprache. Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich soziolinguistischer, psycholinguistischer und kognitiv-linguistischer Fragestellungen) sowie den wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden. Vertrautheit mit Theorien und Methoden der Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie der Übersetzungswissenschaft. Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Texte und Formen mündlicher Kommunikation der deutschen und französischen. Überblick über die Struktur des Deutschen und Französischen. Exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Französischen und Deutschen. Überblick über die Geschichte des Deutschen und Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die gewählten Spezialgebiete zur Linguistik sollen in jedem Fall die interkulturellen Prozesse zwischen Frankreich und Deutschland zum Gegenstand haben.

Studienplan für den Deutsch-Französischen Studiengang an der Universität de Provence (Aix-Marseille) und der Eberhard Karls Universität Tübingen

1er semestre/1. Semester (Aix-en-Provence) :	Veranstaltungstyp:	Crédits/ Leistungs- punkte
<i>Modul 1:</i> Transferts culturels/ interkulturelle Prozesse	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	9
<i>Modul 2:</i> Sprachpraxis: Version ou Thème/Übersetzung	Travaux Dirigés/ Sprachpraktische Übung:	6
<i>Modul 3:</i> Histoire comparée, Philosophie comparée etc./ Geschichte, Philosophie du Kuktur im französisch-deutschen Vergleich	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	9
<i>Modul 4:</i> Littérature/Civilisation I ou Linguistique I/ Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft I oder Sprachwissenschaft I	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	9
Durée totale: 97,5 h; 10 SWS ¹		

2ème semestre/2. Semester (Aix-en-Provence)	Veranstaltungstyp:	Crédits/ Leistungs- punkte
Modul1: Transferts culturels/ interkulturelle Prozesse II	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	6
Modul 2: Sprachpraxis: Version ou Thème/Übersetzung	Travaux Dirigés/ Sprachpraktische Übung	6
Modul 3: Histoire comparée, Philosophie comparée etc./Geschichte, Philosophie und Kultur im deutsch-französischen Vergleich II	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	6
Modul 4: Littérature/Civilisation II ou Linguistique II/ Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft II oder Sprachwissenschaft II	Cours Magistral/Vorlesung oder Seminar	6
	Mémoire/Seminararbeit (15-20 p./S.)	3
Stage (1 mois)/Praktikum (1 Monat) in Deutschland oder Frankreich mit Bericht		3
Durée totale: 97,5 h; 10 SWS		30

¹ Bei der Berechnung der Stundenzahlen wurde berücksichtigt, daß die französischen Unterrichtsstunden 60 und die deutschen Unterrichtsstunden 45 Minuten dauern.

Dans le calcul du nombre d'heures total à effectuer, on tient compte du fait qu'une heure de cours dure 60 minutes en France et 45 minutes en Allemagne.



3. Semester/3ème semestre (Tübingen) :	Veranstaltungstyp :	Crédits/ Leis- tungspunkte
Modul 1: Interkulturelle Prozesse/Transferts culturels III	Vorlesung oder Seminar oder Übung/Cours Magistral	6
Modul 2: Sprachpraxis III u. IV Übersetzung/Version, Thème	Zwei sprachpraktische Übungen/Travaux Dirigés	2x4
Modul 3: Geschichte, Philosophie und Kultur im französisch-deutschen Vergleich/Histoire comparée, Philosophie comparée etc. III	Vorlesung oder Seminar/Cours Magistral:	4
Modul 4.1: Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft III oder Sprachwissenschaft III/ Littérature III ou Linguistique III	Vorlesung oder Seminar/Cours Magistral	8
Modul 4.2: Aktuelle Theorieentwicklung in der Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Evolution actuelle des théories littéraires/linguistiques	Seminar oder Oberseminar oder Wiss. Übung/Cours Magistral	4
12 SWS/Durée totale 117 h		30

4. Semester/4ème semestre (Tübingen) :	
Verfassen der Examensarbeit, Prüfungen/Rédaction du Mémoire, Examens	30
	30



**Statut für das
Tübinger Zentrum für den Wissenschaftsdialog –
FORUM SCIENTIARUM**

Inhaltsverzeichnis:

Statut des FORUM SCIENTIARUM

Anlagen

- 1. Integriertes Studienkonzept**
- 2. Finanzierungsübersicht**

Statut des FORUM SCIENTIARUM

Der Senat der Universität Tübingen hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2005 und mit Änderungs-
satzung vom 14. Juli 2005 diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 15. Abs. 7, § 19
Abs.1 Nr. 10 i. V. m. § 8 Abs. 5 S. 1 LHG beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

§ 2 Sitz der Aktivitäten

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat („Forum“)

§ 4 Vorstand

§ 5 Angehörige; Benutzung der Einrichtungen

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Finanzierung

§ 8 Geschäftsordnung

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Änderungen des Statuts

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Universität und private Stiftungsinitiativen (insbesondere der Kooperationspartner Udo-Keller-Stiftung Forum Humanum und der Förderverein zur „Stiftung Zwei Kulturen e.V.“) wissen sich einig in dem Bemühen, durch interdisziplinäre Offenheit und Toleranz im Diskurs der Wissenschaften einer zwischen den Disziplinen drohenden Kluft, Divergenz und Entfremdung sachgemäß und fundiert zu begegnen. Dies kann nur in nachhaltiger und wissenschaftlich vertiefender Weise geschehen, um einen verantwortungsethischen Umgang mit den zunehmend komplizierter werdenden erkenntnistheoretischen, ethischen und anthropologischen Grundfragen zu erreichen. Dies gilt insbesondere auch für das durch naturwissenschaftliche Weltbilder radikal veränderte Verhältnis von „Glaube und Wissen“. Hier wie überhaupt auf eine verantwortungsethische Reflexionsfähigkeit, Urteilsbildung und Orientierung hinzuführen ist nicht zuletzt auch im Interesse unserer Gesellschaft und der sie tragenden Kräfte. So ist auch die Verbundenheit der Evangelischen Landeskirche mit diesem Projekt zu verstehen.

§ 1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

- (1) Das FORUM SCIENTIARUM (FORUM) ist eine übergreifende Kooperationsform von geisteswissenschaftlichen i.w.S. und naturwissenschaftlichen Fächern einschließlich Medizin der Universität Tübingen mit der Zielsetzung der Förderung des Wissenschaftsdialogs, insbesondere der Integration geistes- und naturwissenschaftlicher Ansätze durch ein entsprechendes Wissenschafts-, Lehr- und Betreuungsprogramm. Es wird als eine zentrale Einrichtung gem. § 15 Abs. 7 LHG geführt, in welcher zusätzlich externe Kompetenz vertreten ist, insbesondere aus entsprechend ausgerichteten Förderorganisationen wie der Udo-Keller-Stiftung und der Stiftungsinitiative Förderverein zur Stiftung Zwei Kulturen e.V. Die Dienstaufsicht über das FORUM führt das Rektorat.
- (2) Das FORUM organisiert innerhalb des Lehrangebotes der Universität Tübingen ein Veranstaltungsprogramm zum Wissenschaftsdialog, das geeignet ist, Studierende, die simultan auf beide große Wissenschaftsbereiche angelegt sind, aus- und weiterzubilden und ihnen Zusammenhangswissen und wissenschaftliche Einsichten zu vermitteln. Eine adäquate Bestätigung von Studienleistungen soll erfolgen. Darüber hinaus soll ein ergänzendes Programm als Beitrag zur Schlüsselqualifikation für Bachelor-Studiengänge neuer Art der Natur- und Geisteswissenschaften angeboten werden. Ein Einbezug in die jeweiligen Studienprogramme soll ermöglicht werden. Eine geeignete Zusammenarbeit mit dem Studium professionelle und anderen interdisziplinären Lehrprogrammen, bei denen es sich anbietet, und im Bereich der Doktorandenausbildung ist vorgesehen.
- (3) Ein integriertes Studienkonzept soll entwickelt werden wie aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2 Sitz der Aktivitäten

- (1) Die Aktivitäten des FORUM finden vorzugsweise im Stiftungsgebäude Doblerstraße 33 der Udo-Keller-Stiftung Forum Humanum statt.
- (2) Über den Betrieb des Stiftungsgebäudes wird eine mehrere Jahre umfassende Verabredung zwischen Udo-Keller-Stiftung Forum Humanum und Universität Tübingen getroffen.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat („Forum“)

- (1) Der wissenschaftliche Beirat entwickelt und aktualisiert die Gesamtkonzeption und das wissenschaftliche Programm einschließlich des Studienkonzepts (Anlage 1) des FORUM in For-

schung und Lehre sowie bei besonderen Veranstaltungen und sorgt für Interdisziplinarität und Vernetzung.

- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zwanzig interdisziplinär ausgewiesenen Wissenschaftlern*, die nicht pensioniert oder entpflichtet sein sollen. Sie werden durch das Rektorat bestellt und sollen mehrheitlich der Universität Tübingen angehören und verschiedenen geistes- und naturwissenschaftlichen Fakultäten entstammen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Der stellvertretende Vorsitzende soll nach Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden nächster Vorsitzender werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 4) nehmen an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Konzepte des Beirats und für den ordnungsgemäßen Einsatz der verfügbaren Mittel im Rahmen dieses Statuts.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Rektor und dem Kanzler der Universität Tübingen, zwei Vertretern der Udo-Keller-Stiftung Forum Humanum, einem Vertreter des Fördervereins zur Stiftung „Zwei Kulturen e.V.“, einem Vertreter der Evangelischen Landeskirche sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die durch einstimmige Zuwahl für drei Jahre bestimmt werden.

§ 5 Angehörige und akademische Stellen; Benutzung der Einrichtungen

Die Zulassung der Studierenden und Doktoranden zur Benutzung der Einrichtungen des FORUM erfolgt durch den wissenschaftlichen Leiter im Benehmen mit dem Forschungs- und Studieninspektor und dem Vorsitzenden des Beirats. Angehörige des FORUM sind die Vorstands- und Beiratsmitglieder, die Angestellten des FORUM sowie die in Koordination mit dem FORUM tätigen Wissenschaftler und die am FORUM mit einer wissenschaftlichen Arbeit befassten Studierenden und Doktoranden. Der Vorsitzende des Beirats ruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des FORUM ein. Eine solche Versammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/5 aller FORUMangehörigen das verlangt. Die FORUMversammlung kann dem Beirat sowie dem Vorstand in allen das FORUM betreffenden Fragen Vorschläge unterbreiten. Die Angehörigen des FORUM benutzen dessen Einrichtungen im Rahmen ihrer Projektaufgaben unentgeltlich. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden von einem/einer wissenschaftlichen Leiter/in als Geschäftsführer erledigt, der selbst wissenschaftlich im FORUM tätig ist und eigene Veranstaltungen anbietet.
- (2) Der wissenschaftliche Leiter bereitet einen jährlichen Haushalt vor, der vom Vorstand nach Anhörung des Beirates beschlossen wird. Der Haushalt bedarf der Zustimmung des Rektorats. Der wissenschaftliche Leiter vollzieht den Haushalt.
- (3) Das Arbeitsverhältnis des wissenschaftlichen Leiters wird mit der Universität geschlossen. Seine Bestellung erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung

* Der Einfachheit halber wird im Text die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

des Beirats. Gleiches gilt für eventuelle weitere Personalentscheidungen (Bibliothekar; Sekretär).

- (4) Der wissenschaftliche Leiter stellt in allen wesentlichen Fragen der Geschäftsführung das Benehmen mit dem Forschungs- und Studieninspektor her und koordiniert die laufenden Geschäfte mit diesem. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand. Hierzu gehören auch die Vorbereitungen der Vorstands- und Beiratssitzungen, die Teilnahme an den Sitzungen und der Vollzug der gefassten Beschlüsse.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt vor allem aus Drittmitteln gemäß Anlage 2 und ist zunächst auf drei Jahre gesichert.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Soweit Lücken und Zweifel verbleiben, gilt die Geschäftsordnung des Senats analog und hilfsweise. Selbiges gilt für die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit des FORUM werden auch die Interessen der Partner, insbesondere der Udo-Keller-Stiftung Forum Humanum, berücksichtigt

§ 10 Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts sind nur mit Einwilligung des Kooperationspartners (Udo Keller Stiftung Forum Humanum) und in Abstimmung mit den weiteren Drittmittelgebern zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlagen: (nicht veröffentlicht)

1. Integriertes Studienkonzept
2. Finanzierungsübersicht

Tübingen, den 10. August 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Eberhard Karls Universität Tübingen

in der vom Aufsichtsrat am 27. Juli 2005 verabschiedeten Fassung

Aufgrund von §§ 20, 10 Abs. 8, 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 05. Januar 2005) und §§ 1, 2 Abs. 1 der Grundordnung der Universität vom 16. Juni 2005 gibt sich der Aufsichtsrat die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Universitätsrat ist der Aufsichtsrat im Sinne von § 20 LHG.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus dem Kreis der externen Mitglieder einen Vorsitzenden und aus dem Kreis der internen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet die Wahl.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorsitzende wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Gleichzeitig werden die Mitglieder des Rektorats und der Vertreter des Wissenschaftsministeriums eingeladen. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die elektronische Übermittlung gilt ebenfalls als Schriftform im Sinne dieser Satzung.
- (2) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 18 LHG genannten Teilnehmer ohne Stimmrecht können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden.
- (3) Der Universitätsrat sowie der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Universitätsrats und die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat in Angelegenheiten, die einen Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweisen, ein Vortragsrecht vor dem Universitätsrat.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungen

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Universitätsrats an dessen Stelle. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über den Verlauf der Sitzung und über Personalangelegenheiten verpflichtet sowie, wenn die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

§ 8 Verfahren bei der Wahl des Rektors und des Kanzlers

- (1) Der Universitätsrat schreibt die Stelle des Rektors bzw. Kanzlers öffentlich aus. Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bzw. des Kanzlers bildet der Vorsitzende einen Auswahlausschuss. Der Auswahlausschuss erarbeitet einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält. Über den Vorschlag ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium herzustellen. Danach ist der Vorschlag dem Universitätsrat zur Wahl vorzulegen. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.
- (2) Dem Auswahlausschuss gehören sechs vom Senat und sechs vom Universitätsrat gewählte Mitglieder, davon jeweils möglichst zwei Professoren, an, ferner der Vorsitzende des Universitätsrats als Vorsitzender des Ausschusses, ohne Stimmrecht ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, im Falle der Wahl des Kanzlers auch der Rektor. Für die Wahl des Kanzlers übt der Rektor sein gesetzliches Vorschlagsrecht sowohl gegenüber der Kommission als auch gegenüber dem Universitätsrat persönlich aus. Geschäftsstelle des Auswahlausschusses ist das Gremiensekretariat (Abt. VI 3 der Zentralen Verwaltung).

§ 9 Bildung eines Personalausschusses

- (1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 LBesG zuständig für
1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
 2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung des Universitätsrats zur Genehmigung vorgelegt.

Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer zustimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.08.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Änderung der Ordnungsziffer 2 in:

2. Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin

Neuaufnahme der Ziffer 27:

27. Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin

Umnummerierung der nachfolgenden Ordnungsziffern in:

28. Institut für Tropenmedizin

29. Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik

Begründung

Zum 1. Januar 2005 wurde die Funktion der Blutbank aus dem Universitätsklinikum ausgegliedert und der neu gegründeten „Zentrum für Klinische Transfusionsmedizin gGmbH“ übertragen.

Die bisherige Organisationsgliederung des Universitätsklinikums Tübingen

2. Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin

2.1 Abteilung Anaesthesiologie und Intensivmedizin

2.2 Abteilung Transfusionsmedizin mit Blutbank

trägt diesem Umstand noch nicht Rechnung.

Da die Abteilung Transfusionsmedizin mit Blutbank seit dem 1. Januar 2005 keine Aufgaben in der Krankenversorgung mehr wahrnimmt, beschlossen Klinikumsvorstand und Fakultätsvorstand in ihren jeweiligen Sitzungen vom 9. Mai 2005 die Abteilung Transfusionsmedizin mit Blutbank aus der Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin auszugliedern und künftig unter einer eigenen Ordnungsziffer wie folgt in der Organisationsgliederung des Universitätsklinikums Tübingen zu führen:

27. Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin

Da aufgrund der Ausgliederung der Abteilung Transfusionsmedizin die Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin nur noch aus der Abteilung Anaesthesiologie und Intensivmedizin besteht, erscheint die Untergliederung in Klinik und Abteilung nicht mehr notwendig. Daher soll die Klinik umbenannt werden in „Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin“ und die bisherige Abteilung Anaesthesiologie und Intensivmedizin aufgelöst werden.

Damit lautet Ziffer 2 der Organisationsgliederung des Universitätsklinikums Tübingen wie folgt:

2. Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin

Gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten. Der Klinikumsvorstand hat die genannten Umbenennungen in seiner Sitzung am 09.05.2005 beschlossen. Das Einvernehmen des Fakultätsvorstands wurde in dessen Sitzung am 09.05.2005 hergestellt.

Der Aufsichtsrat entscheidet gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT über Änderungen der Satzung und über die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde in dessen Sitzung am 06.06.2005 erteilt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT bedürfen die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Abteilung Anaesthesiologie und Intensivmedizin wird von einem C4-Professor geleitet. Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung in seiner 24. Sitzung am 06.06.2005.

Gemäß § 7 Abs. 1 UKG ist das Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen (...) erforderlich. Die Zustimmung des Fakultätsvorstands erfolgte in dessen Sitzung am 09.05.2005.

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Die Zustimmung des Fakultätsrats erfolgte in dessen Sitzung am 10.05.2005.

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG ist der Senat insbesondere zuständig für die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen. Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG bedarf die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Universität. Der Senat der Universität gab seine Zustimmung zur o.g. Neustrukturierung und Umbenennung am 16.06.2005, der Aufsichtsrat der Universität in dessen Sitzung am 27.07.2005.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Die Genehmigung des MWK wurde mit Schreiben vom 19.08.2005 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender